



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

mit Zustellungsurkunde

Unser Zeichen:

IV/F 43.4-0901/12-Gen 15/19

Exide Technologies Operations GmbH & Co.
KG

Ihr Ansprechpartner:

Herr Dr. Stefan Lugert

endvertreten durch die Geschäftsführer der
Exide Technologies GmbH, Herrn Stefan
Stübing und Herrn Michael Robert Geiger

Telefon / Fax:

498371/ 5950

E-Mail:

stefan.lugert@rpda.hessen.de

Im Thiergarten
63654 Büdingen

Datum:

17. Dezember 2019

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Genehmigung gem. § 16 BImSchG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren, Bereich Gießerei

Projekt: Kamin für Erweiterung Gießerei, neue Quelle B 14

Antrag vom 12.04.2019

Genehmigungsbescheid

I. Entscheidungen

I.1 Genehmigung

Auf Antrag vom 12. April 2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 19. September 2019, wird gemäß § 16 BImSchG der Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG in Büdingen die Genehmigung erteilt, ihre Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren wesentlich zu ändern und die geänderte Anlage zu betreiben.

Die Anlage befindet sich auf dem

Grundstück in:	63654 Büdingen
Grundbuch Gemarkung:	Büdingen
Flur:	88
Flurstück:	12/6

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt a.M.

Servicezeiten:
Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: 069 / 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: 069 / 2714 - 5950 (allgemein)

Die Genehmigung berechtigt zu folgenden Maßnahmen:

- Errichtung eines neuen Kamins für die Abluftanlage der Erweiterung Gießerei, neue Quelle B 14,
- Änderung des Kamins B9
- Anschluss Staubsauger Gießerei an Quelle B 14
- Betrieb der geänderten Anlagen

I.2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidung ein:

- Genehmigung nach § 75 Hessische Bauordnung (HBO)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

III. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für den von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenbereich ist das „Merkblatt über Beste Verfügbare Techniken in der Gießereiindustrie“ maßgeblich.

IV. Zugehörige Unterlagen

Dieser Genehmigung liegt der Genehmigungsantrag vom 12. April 2019 mit den folgenden Unterlagen (Stand vom 19. September 2019) zugrunde:

Kap.-Nr.	Textteil/Zeichnung/Formular	Seiten
1	Genehmigungsantrag	Summe: 19
	<i>Antragsanschreiben</i>	<i>1</i>
	<i>Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz</i>	<i>5</i>
	<i>Verzeichnis der gültigen Genehmigungsbescheide</i>	<i>12</i>
	<i>Antrag nach § 16 Abs. 2</i>	<i>1</i>
2	Inhaltsverzeichnis	Summe: 4
3	Beschreibung der Änderungen	Summe: 1
4	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	Summe: 1

5	Standort und Umgebung der Anlage	Summe: 4
	<i>Topographische Karte , 1:25.000 („5-1“)</i>	1
	<i>Lageplan („5-2“)</i>	1
	<i>Standortbeschreibung („5-3“)</i>	1
	<i>Luftbildaufnahme („5-4“)</i>	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung - Inhaltsverzeichnis	Summe: 13
	<i>Grundfließbild Werk („6-1“)</i>	1
	<i>Prozessbeschreibung</i>	2
	<i>Formular 6/1: Betriebseinheiten</i>	1
	<i>Layout IST („6-4“)</i>	1
	<i>Layout SOLL („6-5“)</i>	1
	<i>CAD-Zeichnung Kamin alt („6-6“)</i>	1
	<i>CAD-Zeichnung Kamine neu („6-7 ff“)</i>	1
	<i>Angebot der Fa. MOTEC GmbH („6-8 ff“)</i>	5
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	Summe: 6
	<i>Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge</i>	1
	<i>Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge</i>	1
	<i>Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten</i>	1
	<i>Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle</i>	1
	<i>Formular 7/5 maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen...</i>	1
	<i>Formular 7/6 Stoffdaten</i>	1
8	Luftreinhaltung	Summe: 39
	<i>Erläuterung Luftreinhaltung</i>	1
	<i>Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen... mit Beiblatt</i>	2
	<i>Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung...</i>	2
	<i>Lagepläne Emissionsquellen IST und SOLL („8-4“ und „8-4-1“)</i>	2
	<i>Erläuterung zur Schornsteinhöhenberechnung („8-5“)</i>	1
	<i>Berechnung der Kaminhöhe („8-6“)</i>	31
9	Formular 9/1 Angaben zur schadlosen und ...	Summe: 1
10	Abwasser	Summe: 1
11	Abfall	Summe: 2
	<i>Erläuterungen Kapitel Abfall</i>	1
	<i>Formular 11 („11-1“)</i>	1
12	Abwärmenutzung	Summe: 1
13	Schutz vor Lärm, Erschütterungen und Immissionen	Summe: 1
14	Anlagensicherheit	Summe: 15

	<i>Erläuterung („14-1“)</i>	<i>1</i>
	<i>Formular 14/1 und 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe...</i>	<i>2</i>
	<i>Ermittlungen zur Anwendung der 12. BImSchV („14-4-1“... „14-4-7“)</i>	<i>10</i>
	<i>Formular 14/3: Land-Use-Planning</i>	<i>2</i>
15	Arbeitsschutz	Summe: 1
16	Brandschutz	Summe: 1
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Summe: 1
18	Bauvorlagen, Baubeschreibung	Summe: 7
	<i>Bauantrag & Bauvorlageberechtigung</i>	<i>3</i>
	<i>Auszug Liegenschaftskataster</i>	<i>1</i>
	<i>Baubeschreibung</i>	<i>1</i>
	<i>Baueingabeplanung</i>	<i>2</i>
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	Summe: 1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	Summe: 1
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung („21-1-1“ und „2-1-2“)	Summe: 2
22	Ausgangszustandsbericht	Summe: 1

Die unter Nummer IV genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragsstellerin gesondert übermittelt.

V. Nebenbestimmungen

V.1 Allgemeines

- V.1.1 Die Urschrift oder eine Kopie dieses Bescheides sowie die in Abschnitt IV genannten Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.
- V.1.2 Die Anlage ist entsprechend den im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- V.1.3 Nebenbestimmungen bereits erteilter Genehmigungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.
- V.1.4 Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.
- V.1.5 Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.
- V.1.6 Das Inbetriebnahmedatum der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz umgehend schriftlich mitzuteilen.
- V.1.7 Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Bescheides mit der Veränderung der Anlage entsprechend den vorgeleg-

ten Antragsunterlagen und unter Beachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheides begonnen wird. Der Beginn der Veränderung der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 - Immissionsschutz schriftlich mitzuteilen.

V.2 Bauaufsicht

- V.2.1 Mit der Bauausführung darf erst dann begonnen werden, wenn der/die von der Bauaufsichtsbehörde beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit die für das Vorhaben aufgestellten Nachweise für die Standsicherheit geprüft und bescheinigt hat und der Bauherrschaft die geprüften Nachweise zugegangen sind und an der Baustelle vorliegen.
- V.2.2 Prüfvermerke des/der Prüfsachverständigen in den geprüften Standsicherheitsnachweisen sind bei der Bauausführung zwingend zu beachten.

V.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

- V.3.1a Der maximale Abgasvolumenstrom der bestehenden Emissionsquelle B9, bezogen auf das Volumen unter Betriebsbedingungen, beträgt 12.000 m³/h.
- V.3.1b Der maximale Abgasvolumenstrom der neu zu errichtenden Emissionsquelle B14, bezogen auf das Volumen unter Betriebsbedingungen, beträgt 7.600 m³/h.
- V.3.2.a Die gesamtstaub- und bleibezogenen Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle B9 werden wie beantragt festgesetzt:
- Die **staubförmigen Emissionen** im Abgasvolumenstrom dürfen insgesamt die Massenkonzentration **0,5 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionen an **Blei und seinen Verbindungen**, angegeben als Blei, im Abgasvolumenstrom dürfen die Massenkonzentration **0,01 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und gelten für alle Betriebszustände.
- V.3.2.b Die gesamtstaub- und bleibezogenen Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle B14 werden wie folgt festgesetzt:
- Die **staubförmigen Emissionen** im Abgasvolumenstrom dürfen insgesamt die Massenkonzentration **0,3 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionen an **Blei und seinen Verbindungen**, angegeben als Blei, im Abgasvolumenstrom dürfen die Massenkonzentration **0,05 mg/m³** nicht überschreiten.
- Die Emissionsgrenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und gelten für alle Betriebszustände.
- V.3.2.c Der Emissionsmassenstrom von **staubförmigen Emissionen** darf für die gesamte Anlage (Quellenverzeichnis Blatt 8-4-1 der Antragsunterlagen) den Wert **1 kg/h** nicht überschreiten.
- Der Emissionsmassenstrom von **Blei und seinen Verbindungen**, angegeben als Blei, darf für die gesamte Anlage den Wert **0,025 kg/h** nicht überschreiten.

- V.3.3 Die nächste wiederkehrende Emissionsmessung an der Emissionsquelle B9 hat zwischen drei und sechs Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erfolgen.
- V.3.4 Im Rahmen der wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Emissionsquelle B9 sind auch die Emissionen der neuen Quelle B 14 (Staub, Blei und seine Verbindungen) zu ermitteln.
- V.3.5 Die Messungen sind vom Betreiber von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Es ist nicht zulässig, eine Stelle für die Messungen einzusetzen, die Gutachten bzw. Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.
- V.3.6 Für die Emissionsermittlungen sind Messplätze entsprechend den Vorgaben der Nummer 5.3.1 TA Luft einzurichten.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der beauftragten Messstelle abzustimmen.

Die Messplätze sind nach den Angaben der beauftragten Messstelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

Der beauftragten Messstelle, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- V.3.7 Die Messungen nach V 3.3 und V 3.4 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- V.3.8 Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden können, dürfen nur begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen ordnungsgemäß funktionieren.
- Prozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden können, sind so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen, falls die zugehörigen Abgasreinigungsanlagen nicht ordnungsgemäß funktionieren.
- V.3.9 Das aufgrund der Nebenbestimmung IV.5.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 erstellte Konzept zur Unterschreitung der Bagatellschwellenwerte ist von der Betreiberin zu aktualisieren.
- Die Betreiberin hat dem Dezernats IV/F 43.4 das aktualisierte Konzept zur Zustimmung bis zum 31. Januar 2020 vorzulegen. Das Konzept ist nach erfolgter Zustimmung binnen 4 Wochen nach Vorlage umzusetzen.

VI. Begründung

VI.1 zur Anlage

Die Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG betreibt an ihrem Standort in Büdingen eine Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren; sie ist eine Anlage nach Nummer 3.21 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV). Errichtung, Betrieb und wesentliche Änderungen der Anlage bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Bestandteile der Bleiakkumulatoren-Herstellung sind u.a. Bleischmelze und Bleigießerei. Diese Teile entsprechen Anlagen nach den Nummern 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

VI.2. Genehmigungshistorie:

Ursprünglich wurde die Bleischmelze mit der ebenfalls zur Anlage gehörenden Bleimühle am 11. Februar 1981 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Die Anzeige wurde am 1. Juni 1981 unter dem Aktenzeichen II/1-53e schä di bestätigt.

Die Gesamtanlage (Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren mit den bereits genannten Bereichen Bleischmelze, Gießerei und Formation und weiteren Bereichen wie Bleimühle, Kunststoffspritzguß, Pastieranlage, Batteriemontage usw.) wurde am 30. Januar 1986 gemäß § 67 BImSchG angezeigt. Die Bestätigung dieser Anzeige erfolgte durch das Regierungspräsidium Gießen am 7. April 1988 unter dem Aktenzeichen I/1-53e ksch di. In den Folgejahren wurden zahlreiche Änderungsgenehmigungen erteilt (s. Blatt 1-2ff der Antragsunterlagen).

Die letzte wesentliche Änderung der Anlage wurde gemäß § 16 BImSchG am 6. November 2017 vom Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17 genehmigt.

VI.3 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit den Nummern 3.21 V, 3.4.1 GE und 3.8.1 GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der „Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhaus-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz“) in Verbindung mit § 2 des „Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen“ das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.4 Verfahrensablauf

VI.4.1. Antragstellung

Die Exide Technologies Operations GmbH & Co. KG stellte am 12. April 04.2019 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Herstellung von Bleiakkumulatoren am Standort Büdingen. Der Antrag ging beim Regierungspräsidium am 24. April 2019 ein. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt mit Mail vom 19. September 2019 ergänzt.

Beantragt wurde im Wesentlichen, die bestehende Emissionsquelle B9 in zwei Teilabluftröme aufzuteilen. Durch die Änderung IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17 wurde der Quelle B9 ein weiterer Teilabluftröm, der mit einem eigenen Filter gereinigt wird, hinzugefügt.

Aufgrund von Schwierigkeiten bei der normenkonformen Messung der Teilabluftröme wurde beantragt, den in der Genehmigung IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17 hinzugefügten Teilabluftröm für die Quelle B9 durch einen eigenen Kamin (Quelle B 14) abzuführen. Die Kaminhöhe wurde nach VDI 3781 Blatt 4; Juli 2017 zu 10 m über Grund berechnet.

Im Zuge dieser Maßnahme soll auch der Kamin der Quelle B9 ersetzt, und nach dem Stand der Technik (VDI 3781 Blatt 4; Juli 2017) mit einer Mündungshöhe von 10 m über Grund neu errichtet werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der Emissionsquelle um 2 m gegenüber dem Ist-Zustand, was ebenfalls eine positive Wirkung auf die Schutzgüter aufweist. Folglich wird der Abtransport der Abgase - entsprechend der Forderung nach „ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung“ (Ziffer 5.5.1 TA Luft) - optimiert.

Darüber hinaus soll aus technischen Gründen der Abluftröm des „Staubsaugers Gießerei“ entgegen des Antrag IV/F 43.4-0901/12-Gen 33/14 nicht an die Quelle B7 sondern an die neue Quelle B 14 angeschlossen werden.

Der von der Änderung betroffene Anlagenbereich ist den Nummern 3.4.1GE und 3.8.1GE des Anhangs 1 der 4. BImSchV zuzuordnen. Folglich war das Verfahren gemäß § 10 BImSchG zu führen. Da durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind und die Antragstellerin dies beantragte, wurde gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung des Antrags und der Antragsunterlagen abgesehen.

Das verfahrensführende Dezernat IV/F 43.4 des Regierungspräsidiums Darmstadt beteiligte gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Stellen:

- Kreisausschuss des Wetteraukreises mit
 - o Fachdienst Bauordnung, Fachstelle 4.5.4 (Bauaufsicht)
 - o Fachdienst Gesundheit und Gefahrenabwehr, Fachstelle 2.3.6 (Brandschutz)
 - o Kreisgesundheitsamt
- Magistrat der Stadt Büdingen
- durch das Vorhaben betroffene Dezernate des Regierungspräsidiums Darmstadt
 - o Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz
 - o Dez. IV/F 45.3 - Arbeitsschutz
 - o Dez. IV 53.1 - Naturschutz

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den o.g. Stellen auf Vollständigkeit geprüft. Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde faktisch am 25.09.2019 festgestellt.

VI.4.2. Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Für dieses Vorhaben war nach § 1 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) zu prüfen, ob die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher

wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei der Standortbewertung ist insbesondere von Bedeutung, dass das Vorhaben innerhalb eines bestehenden Industriegebietes realisiert werden soll, daher unterliegt dieses Projekt nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung besonders oder streng geschützter Arten ist aufgrund der Standortwahl nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete können ausgeschlossen werden. Daher wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 07.10.2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (Nr. 41/2019, Seite 953) veröffentlicht.

VI.4.3. Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichtes (AZB)

Die Angaben in Kapitel 22 der Antragsunterlagen ergaben keine neuen Stoffe mit Relevanz für einen AZB. Hieraus entsteht kein erkennbarer Bedarf für einen AZB.

Eine Relevanz für Boden- oder Grundwassereinträge ist nicht erkennbar.

Im Ergebnis ist ein AZB nicht erforderlich.

VI.4.4. Anhörung

Am 12. November 2019, Az.: IV/F-43.4-0901/12-Gen 15/19, wurde der Antragstellerin ein Entwurf des Genehmigungsbescheides ausgehändigt. Ihr wurde im Rahmen der Anhörung nach § 28 HVwVfG die Möglichkeit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen zu äußern. Von Seiten der Antragstellerin wurden keine Änderungen des zugesandten Entwurfs vorgeschlagen.

VI.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß §§ 6, 16 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Schutzanforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Vorsorgeanforderung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und

- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

zu den Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Zur Prüfung in Bezug auf die Schutzanforderungen sind insbesondere Immissionsbetrachtungen für Blei, Gesamtstaub und Lärm heranzuziehen.

Immissionsbetrachtung für Blei und Gesamtstaub

Für Blei und seine Verbindungen kann davon ausgegangen werden, dass im Einwirkungsbereich der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch das emittierte Blei und seine Verbindungen entstehen. Grund hierfür ist die Annahme, dass der von der gesamten Anlage emittierte Massenstrom an Blei und seinen Verbindungen kleiner ist als der entsprechende Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft (0,025 kg/h). Wird dieser Bagatellmassenstrom nicht überschritten, ist davon auszugehen, dass die von der Anlage verursachten Zusatzimmissionen für die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht relevant sind.

Für den Gesamtstaub beträgt der Bagatellmassenstrom nach Tabelle 7 der TA Luft 1 kg/h. Auch hier wird davon ausgegangen, dass bei Unterschreitung des Bagatellmassenstroms die Anlagenemissionen für die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen nicht relevant sind.

Nach Nebenbestimmung IV.5.1.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 dürfen die Emissionsfrachten von Blei und seine Verbindungen und von Gesamtstaub die o.g. Bagatellmassenströme nicht überschreiten. Diese Forderung wurde zur Klarstellung im vorliegenden Bescheid als Nebenbestimmung V.3.2.c wiederholt. Mit einem Konzept, das nach Nebenbestimmung V.3.9 zu aktualisieren ist, hat die Betreiberin dargelegt, wie die Einhaltung der Massenstrombegrenzung sichergestellt ist.

Es wird davon ausgegangen, dass die Bagatellmassenströme eingehalten werden, so dass die Ermittlung von Immissionskenngröße nach Nummer 4.6 TA Luft weder für Blei und seine Verbindungen noch für Gesamtstaub erforderlich ist.

Auf die Begründung zu den Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz wird verwiesen.

Immissionsbetrachtung für Lärm

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich der Schallimmissionen hat ergeben, dass lärmverursachte schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Maßnahme nicht zu erwarten sind.

zu den Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Die Vorsorge-Anforderungen ergeben sich bezüglich der stofflichen Emissionen in erster Linie aus den Vorgaben der TA Luft. Vorgaben für die von der Änderung betroffenen Emissionsquelle enthalten die Nummern 5.2.2 (für Blei und seine Verbindungen) und 5.2.1 (für Gesamtstaub) TA Luft. Die Betreiberin beantragt deutlich niedrigere Emissionswerte als in den genannten Nummern der TA Luft festgelegt ist. Die Einhaltung der beantragten Emissionsgrenzwerte wird mit diesem Bescheid gefordert. Damit werden die Vorsorge-

Anforderungen der TA Luft erfüllt.

zum Baurecht

Die für die Umsetzung der Änderung notwendigen baulichen Maßnahmen wurde die entsprechende Baugenehmigung nach § 75 HBO mit den vorliegenden Antragsunterlagen beantragt.

Zum Vorhaben wurde auch der Magistrat der Stadt Büdingen gehört. Danach fällt das Vorhaben unter § 35 Abs. 2 BauGB; öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen oder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Entsprechend erteilte der Magistrat mit Schreiben vom 17.09.2019 sein Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB.

zum Arbeitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

zum Gewässerschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

zum Gesundheitsschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

zum Brandschutz

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

zum Naturschutz

Das Vorhaben liegt in einem intensiv genutzten Gewerbegebiet mit hoher Flächenversiegelung. Faunistisch-artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben befindet sich zudem nicht in einem Gebiet gemäß den Schutzkriterien der Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG auf diese Vorhaben nicht anzuwenden. Eine Eingriffszulassung ist daher nicht erforderlich. Mit einer Betroffenheit von relevanten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG ist ebenfalls nicht zu rechnen. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Im Ergebnis sind somit keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich..

zu den weiteren Anforderungen

Auch die weiteren nach §6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen wurden geprüft und für erfüllt erachtet.

Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG

Zusammenfassend ergab die Antragsprüfung durch die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen, dass die o.g. Voraussetzungen nach § 6

BlmSchG bei Einhaltung der unter Abschnitt IV aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind. Die beantragte Genehmigung war daher zu erteilen.

VI.6 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt V. wurden aufgrund § 12 BlmSchG formuliert, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Für die folgenden Bereiche werden die Nebenbestimmungen ausführlicher begründet.

zum Baurecht

Die Nebenbestimmung V 2 leitet sich aus § 75 Abs.2 Satz 3 HBO ab:

Die Baugenehmigung wird erst dann wirksam und berechtigt zur Bauausführung, wenn der/die von der Bauaufsichtsbehörde beauftragte Prüfsachverständige für Standsicherheit die für das Vorhaben aufgestellten Nachweise für die Standsicherheit geprüft und bescheinigt hat und der Bauherrschaft die geprüften Nachweise zugegangen sind und an der Baustelle vorliegen.

Die Nebenbestimmung dient der Erleichterung im Verfahren. Die Baugenehmigung erfolgt unter der Bedingung, dass der Schornstein auf Grundlage einer geprüften Statik gebaut wird; die Statik muss nicht bereits zur Erteilung der Baugenehmigung vorliegen.

zum Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Von der beantragten Änderung ist die bestehende Emissionsquelle B9 betroffen. Über diese Quelle wird bereits mit einem bestehenden Filter gereinigte Abluft abgeleitet. Durch die Änderung IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17 wurde der Quelle B9 ein weiterer Teilabluftstrom, der mit einem eigenen Filter gereinigt wird, hinzugefügt.

Aufgrund von Schwierigkeiten bei der normenkonformen Messung der Teilabluftströme wurde beantragt, den in der Genehmigung IV/F 43.4-0901/12-Gen 9/17 hinzugefügten Teilabluftstrom für die Quelle B9 durch einen eigenen Kamin (Quelle B 14) abzuführen. Die Kaminhöhe wurde nach VDI 3781 Blatt 4; Juli 2017 zu 10 m über Grund berechnet.

Im Zuge dieser Maßnahme soll auch der Kamin der Quelle B9 ersetzt, und nach dem Stand der Technik (VDI 3781 Blatt 4; Juli 2017) mit einer Mündungshöhe von 10 m über Grund neu errichtet werden. Dies bedeutet eine Erhöhung der Emissionsquelle um 2 m gegenüber dem Ist-Zustand, was ebenfalls eine positive Wirkung auf die Schutzgüter aufweist. Folglich wird der Abtransport der Abgase - entsprechend der Forderung nach „ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung“ (Ziffer 5.5.1 TA Luft) - optimiert.

Die geforderten Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf den gesamten Abgasstrom der Quelle. Hiermit wird dem Verdünnungsverbot für Abluftströme Rechnung getragen.

Die Begrenzungen der Gesamtstaub- und Bleiemissionen gehen über die Anforderungen der Nummern 5.2.2 (für Blei und seine Verbindungen) und 5.2.1 (für Gesamtstaub) TA Luft hinaus. Die Emissionsgrenzwerte ergeben sich aus den Antragsunterlagen; die Genehmigung wird wie beantragt erteilt.

Um die Einhaltung der Grenzwerte nachzuweisen, werden zeitnahe Emissionsmessungen an der Quelle gefordert.

Neben den Emissionskonzentrationen werden die Massenströme der Gesamtanlage für Gesamtstaub und Blei und seine Verbindungen begrenzt. Dadurch soll sichergestellt werden,

dass die Emissionen unterhalb der Bagatellschwellen liegen. Damit bleiben die Emissionen im Hinblick auf die Verursachung von schädlichen Umwelteinwirkungen weiterhin nicht relevant.

Mit der Überarbeitung eines bereits erstellten Konzepts zur Unterschreitung der Bagatellschwellenwerte, das mit Nebenbestimmung V.5.3 des Genehmigungsbescheides vom 19. April 2013, Az.: IV/F 43.4-0901/12-Gen 09/12 gefordert wurde, soll dargelegt werden, dass auch mit der geänderten Anlage die Bagatellschwellen unterschritten bleiben.

VI.7 zur Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat nach §§ 1, 2 und 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4, 35390 Gießen

erhoben werden.

Im Auftrag

Dr. Stefan Lugert

ANHANG

Inhaltsverzeichnis

I. Entscheidungen.....	1
I.1 Genehmigung.....	1
I.2 Kosten.....	2
II. Eingeschlossene Entscheidungen.....	2
III. Maßgebliches BVT-Merkblatt.....	2
IV. Zugehörige Unterlagen.....	2
V. Nebenbestimmungen.....	4
V.1 Allgemeines.....	4
V.2 Bauaufsicht.....	5
V.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung.....	5
VI. Begründung.....	7
VI.1 zur Anlage.....	7
VI.3 Rechtsgrundlagen.....	7
VI.4 Verfahrensablauf.....	7
VI.5 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen.....	9
VI.6 Begründung der Nebenbestimmungen.....	12
VII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	13
ANHANG.....	14